

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 611; ZPO §§ 286, 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 393/77

Urteil des BAG vom 31. August 1978

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 393/77

4 Sa 1232/75 Frankfurt/Main

Verkündet am
31. August 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

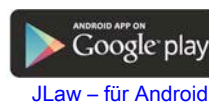
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. Februar 1977 - 4 Sa 1232/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war zu den Bedingungen des Anstellungsvertrages vom 14. März 1972 vom 1. Juli 1972 bis zum 30. September 1975 bei der Beklagten als kaufmännischer Betriebsleiter beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1973 erhielt er ein monatliches Grundgehalt von 4.000,-- DM. In § 4 des Anstellungsvertrages war folgendes niedergelegt:

"Es ist beabsichtigt, nach Ablauf von zwei Jahren Betriebszugehörigkeit das Gehalt um eine Tantieme zu erhöhen, die im einzelnen einer besonderen Absprache bedarf."

Die Beklagte hat dem Kläger mit den Bezügen für die Monate April, Mai, Juni und Juli 1974 jeweils 2.500,-- DM brutto als Tantieme gezahlt.

Die Parteien streiten darüber, ob und in welcher Höhe dem Kläger weitere Tantiemezahlungen zustehen. Die Beklagte hat am 28. Mai 1975 einen Betrag von 9.064,41 DM auf das Bankkonto des Klägers überwiesen; der Überweisungsträger enthält den Vermerk "Betr. Vereinbarung vom 26. 5. 75". Am 17. Juli 1975 erhielt der Kläger einen Verrechnungsscheck über einen Betrag von 3.021,47 DM; als Verwendungszweck ist angegeben: September 1975.

Der Kläger hat behauptet, der Betrag von 9.064,41 DM stelle die ihm für 1975 zustehende Tantieme dar. Die Tantiemezahlungen des Jahres 1974 hätten sich auf die Zeit bis zum 30. Juni 1974 bezogen. Für das folgende Jahr bis zum 30. Juni 1975 habe ihm erneut eine Tantieme zugestanden. Er habe den Geschäftsführer der Beklagten deswegen im Mai 1975 angesprochen. Mit der danach geleisteten Zahlung habe die Beklagte einen Tantiemeanspruch in Höhe von 12.000,-- DM brutto erfüllt. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr erkläre sich aus dem besseren Geschäftsergebnis des Jahres 1975.

Die Beklagte habe auf die ihm für die Monate Juni bis September 1975 zustehenden Gehälter nur einen Monatsbetrag durch den Verrechnungsscheck vom 17. Juli 1975 erbracht. Deshalb

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stehe ihm noch ein Betrag von 12.000,-- DM brutto als Gehalt zu, den er mit seiner Klage fordert.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, bei dem am 28. Mai 1975 überwiesenen Betrag habe es sich um die Gehälter für die Monate Juni, Juli und August 1975 gehandelt. Der Kläger habe wegen finanzieller Schwierigkeiten gebeten, ihm einen Kredit zu gewähren. Da das Arbeitsverhältnis zu dieser Zeit bereits gekündigt war, sei die Beklagte nur bereit gewesen, noch anfallende Gehälter vor der Fälligkeit zu zahlen. Einen Tantiemeanspruch habe die Beklagte damit nicht erfüllen wollen. Ein solcher Anspruch habe dem Kläger nicht zugestanden. § 4 des Anstellungsvertrages enthalte lediglich eine Absichtserklärung. Aus der Zahlung von 10.000,-- DM im Jahre 1974 könne der Kläger einen Anspruch für das Jahr 1975 nicht herleiten. Sie habe dem Kläger auf entsprechende Vorstellungen im Mai 1975 nur erklärt, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses könne über eine anteilige Tantieme für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1975 gesprochen werden. Hieraus könne sich allenfalls ein Betrag von 2.500,-- DM ergeben.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger einen Betrag von 5.000,-- DM brutto zuerkannt. Es hat angenommen, mit dem am 28. Mai 1975 gezahlten Betrag von 9.064,41 DM habe die Beklagte den Gehaltsanspruch des Klägers für die Monate Juni bis August 1975 erfüllt. Der Kläger könne jedoch noch anteilige Tantieme verlangen. Die im Jahre 1974 erfolgten Tantiemepayments hätten sich auf die Zeit vom 1. April 1974 bis 30. März 1975 bezogen. Für die Zeit vom 1. April 1975 bis 30. September 1975 stehe dem Kläger danach noch der halbe Jahresbetrag der Tantieme zu. Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange erstrebt. Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt, mit der er die Zahlung von weiteren 7.000,-- DM begehrt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung der Beklagten zum Teil stattgegeben und dem Kläger nur 2.500,-- DM brutto zuerkannt. Die Anschlußberufung des Klägers ist erfolglos



- 4 -

geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiterhin seine vorinstanzlichen Klageanträge.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht über den ihm vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Betrag hinaus keine weitere Tantieme zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat § 4 des Anstellungsvertrages vom 14. März 1972 dahin ausgelegt, daß nach Ablauf von zwei Jahren Betriebszugehörigkeit eine Vereinbarung über die Zahlung einer Tantieme geschlossen werden sollte. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß die Parteien im Frühjahr 1974 eine Absprache über die Tantieme getroffen haben. Danach sei dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 eine Tantieme von 10.000,-- DM zugebilligt worden. Dieser Anspruch sei erfüllt worden, indem dem Kläger mit den Gehältern für die Monate April bis Juli 1974 jeweils 2.500,-- DM gezahlt wurden. Mit dieser Absprache sei jedoch nicht nur eine auf ein Jahr begrenzte Tantieme zugesagt worden. Der Kläger könne auch für die weitere Dauer seines Arbeitsverhältnisses eine entsprechende Leistung beanspruchen. Deshalb stehe ihm für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1975 eine anteilige Tantieme zu. Deren Höhe sei ebenso zu bemessen wie die Tantieme für das vorangegangene Jahr.

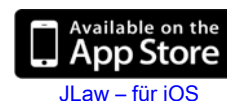
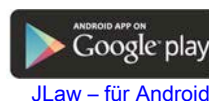
Zu den Ende Mai 1975 geleisteten Zahlungen hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Beklagte habe damit keine Tantieme erbringen wollen; insoweit habe es sich um die Zahlung der Gehälter für die Monate Juni bis August 1975 gehandelt.

2. Die Revision wendet sich mit allgemeinen Erwägungen über das Wesen der Tantieme gegen das angefochtene Urteil. Das reicht nicht aus, um einen Auslegungsfehler im Sinne der §§ 133, 157 BGB darzutun. Die Revision hat es vor allem unterlassen, die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über den Vertragswillen mit einer entsprechenden Verfahrensrüge zu bekämpfen. Deshalb ist der Senat insoweit gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Soweit das Landesarbeitsgericht § 4 des Anstellungsvertrages dahin ausgelegt hat, daß nach Ablauf von zwei Jahren erst eine Vereinbarung über eine Tantieme getroffen werden sollte, hat die Revision einen Auslegungsfehler nicht dargelegt. § 4 des Anstellungsvertrages besagte noch nicht, daß mit dem 30. Juni 1974 eine Tantieme fällig war und mit ihr die Tätigkeit des Klägers in der vorangegangenen Zeit honoriert werden sollte. Zugesagt war nur eine Absprache, d. h. die verbindliche Festlegung einer Tantieme nach zweijähriger Betriebszugehörigkeit.

b) Entscheidend ist, was das Landesarbeitsgericht als Inhalt der im Frühjahr 1974 getroffenen Absprache festgestellt hat. Danach sollte die Tantieme, die in Teilbeträgen im Jahre 1974 gezahlt wurde, die Arbeitsleistung des Klägers in der Zeit bis zum 30. Juni 1975 entgelten. Insofern liegt zwar, das ist der Revision zuzugeben, eine Vorleistung der Beklagten vor; denn Mitte 1974 war nicht abzusehen, ob das vom Kläger mitgestaltete Geschäftsergebnis bis zum 30. Juni 1975 erfolgreich sein und die Zahlung einer Tantieme rechtfertigen werde. Die Beklagte hat dem Landesarbeitsgericht aber die Überzeugung davon vermitteln können, daß diese besondere Gestaltung mitveranlaßt war durch den Wunsch des Klägers, eine finanzielle Hilfe zu erhalten.

Das Landesarbeitsgericht hat auch berücksichtigt, daß bei den Überweisungen der Tantiemezahlungen angegeben war, es handele sich um die Tantieme 1974. Das angefochtene Urteil setzt sich nämlich mit der Frage auseinander, welche Bedeutung es hatte, daß die Leistungen teilweise schon vor dem 1. Juli 1974 erfolgten.

Vizepräsident Prof. Dr. Stumpf
ist infolge Erkrankung an der
Unterschrift verhindert

gez.: Dr. Thomas

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Matthiessen

Heimann

